

Fragen und Antworten zum Maßregelvollzug

Thema Sicherheit

Grundlegend stellt sich die Frage, wieso im Vergleich zu früher so viele Straftäter in den MRV überwiesen werden. Hat sich an der Rechtsprechung etwas geändert? Da fast jede zweite Therapie im MRV abgebrochen wird (!), muss die Frage gestellt werden, ob es nicht sinnvoller ist die Einweisungspraktiken zu überdenken, bevor neue Therapieplätze gebaut werden.

Eine Unterbringung im Maßregelvollzug wird durch das Gericht angeordnet. Auf die unabhängige Rechtsprechung hat weder das ZfP noch die Stadt Winnenden oder das Land Einfluss. Eine Novellierung des § 64 StGB wird derzeit beraten. Durch das Bundesjustizministerium wurde am 19.07.2022 der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - veröffentlicht. Der Entwurf wurde noch nicht von der Bundesregierung beschlossen. Wir können aus diesem Grund daraus kurzfristig keine Besserung und Entlastung erwarten.

Zu welchen Anteiligkeiten verteilen sich die zugrundeliegenden Hauptdelikte

- Tötungsdelikte
- Sexualdelikte
- Raubdelikte
- Eigentumsdelikte
- Körperverletzungsdelikte

auf die Straftäter, die heute in den Entziehungsanstalten des Landes BaWü untergebracht sind? Wie sieht die Strafverfolgungsstatistik hinsichtlich der oben genannten Delikte auf Bundesebene aus?

Die entsprechenden bundesweiten Daten sind für das Jahr 2019 auf Seite 338 der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts zu entnehmen. Die entsprechenden Daten für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 stellten sich wie folgt dar: Verstöße Betäubungsmittel-Besitz: 46 %; Raub, Erpressung Nötigung, Bedrohung: 16 %; Körperverletzung: 13 %; Diebstahl, Betrug: 13 %; versuchter Mord, Totschlag: 5 %; Sexualdelikte: 1 %; Mord, Totschlag: 1 %.

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300197004.pdf;jsessionid=F36E8D3C839750B6A9294AF7DF8F0D0B.live722?__blob=publicationFile

Wird es Freigänge durch die Personen im Maßregelvollzug geben? Oder ähnliche Lockerungen und falls ja, wie stellt man sich das vor? Können Kinder oder andere mit den Straffälligen außerhalb des Maßregelvollzugs in Kontakt kommen? Welche Gefahr geht von MRV-Flüchtigen aus?

Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB steht die Sicherung und Behandlung von suchterkrankten Personen im Fokus. Voraussetzung sind konkrete Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Reintegration. Erst wenn Patientinnen und Patienten als therapiefähig und therapiewillig eingestuft werden, werden Lockerungen geprüft. Ziele der Lockerungen sind u. a. eine schrittweise Übergabe der Verantwortung an die Patientinnen und Patienten und eine Erprobung der Alltagstauglichkeit und Belastungsfähigkeit als Vorbereitung auf eine Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die Voraussetzung für Lockerungen werden sehr sorgfältig und unter strengen Kriterien von gut ausgebildeten und verantwortungsvollen Fachkräften im Team (keine Einzelentscheidungen möglich) geprüft: Neben der psychischen Stabilität der Betroffenen, deren Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft und weiteren erprobten Kompetenzen muss mit höchstmöglicher Sicherheit prognostiziert werden können, dass keine Rückfallgefahr gegeben ist. Bei Entscheidungen über Lockerungen außerhalb des Krankenhausgeländes sind die zuständigen Justizbehörden (Staatsanwaltschaften, Amtsgericht, Strafvollstreckungskammer)

verantwortlich mit eingebunden. Patientinnen und Patienten, die diese Vorgaben nicht erfüllen, können den gesicherten Bereich nicht verlassen! Lockerungen erfolgen nach einem klaren Stufenplan. Erst in den letzten der 16 Stufen ist es Patientinnen und Patienten erlaubt, das Gelände eigenständig unter klaren Regelungen zu verlassen. Der strukturierte Kontakt mit Mitmenschen außerhalb der Einrichtung soll den in der Therapie weit fortgeschrittenen Patientinnen und Patienten eine Resozialisierung ermöglichen.

Wie hoch ist der Anteil der Unterbringung in einer Anstalt nach § 64 derjenigen, die neben der Maßregel auch eine Freiheitsstrafe (davor/danach) verbüßen müssen? Wie sehen die Zahlen für BaWü und für den Bund hierzu aus?

Die Zahlen wechseln von Jahr zu Jahr. In Baden-Württemberg war 2020 lediglich bei rund 3 % der nach § 64 StGB Untergebrachten infolge tatezeitbezogener Schuldunfähigkeit gerichtlich keine Parallelstrafe angeordnet worden. Verurteilte mit Strafen von mehr als drei Jahren verbüßen in der Regel vor Verlegung in den MRV einen Teil der Strafe in einer Justizvollzugsanstalt (sogenannter Vorwegvollzug). Zur bundesweiten Entwicklung ist lediglich die im Rahmen der Bund Länderarbeitsgruppe zur Reform des § 64 StGB empirische Datenauswertung bekannt. Danach hatten nach den entsprechenden Daten aus dreizehn Ländern (außer Berlin, Hessen und Sachsen-Anhalt) im Jahr 2019 von insgesamt 4.445 gemäß § 64 StGB untergebrachten Personen 92,9 % (4.130 Personen) eine Begleitstrafe, die in 57,6 % dieser Fälle (2.378) über drei Jahre betrug.

Wie hoch sind voraussichtlich die Gesamtkosten bzw. die Kosten pro Strafgefangener? Wer bezahlt das?

Die Kosten der Unterbringung trägt das Land Baden-Württemberg. Aktuell beträgt der Tagessatz pro Untergebrachtem 300,25 Euro.

Welche Sicherheitsmaßnahmen wird es geben? Videoüberwachung, Sicherheitsdienst? Ist die Außensicherung Vergleichbar zu einer modernen JVA? Soll der relativ „Jasche“ MRV-Standard auch in Winnenden angewendet werden? Werden Spezialisten aus dem JVA-Bereich für die Planung der Außensicherung hinzugezogen?

Im Falle einer künftigen Unterbringung nach § 64 StGB handelt es sich um einen Neubau mit modernster Sicherheitstechnik. Spezialistinnen und Spezialisten, vor allem aus der Sicherungsgruppe Bruchsal, werden in die Planungen themenspezifisch eingebunden.

Ist die Sicherheitslage im ZfP um das Haus E schon heute kritisch?

Nein.

Kann momentan (ohne MRV) ein sicherer ZfP Betrieb ohne 24/7 Polizeipräsenz in Winnenden aufrechterhalten werden? Wie ändert sich der Bedarf an Polizeipräsenz mit dem MRV? Wie vielen Straftaten von ZfP Patienten wurden außerhalb des ZfP verübt? Gibt es hierfür Statistiken / Ist jemand überhaupt aussagefähig dazu?

An allen Standorten mit Maßregelvollzugseinrichtungen ist Polizeipräsenz gerade auch für das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wichtig. Erfahrungen bestehender Standorte zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und örtlichen Polizeidienststellen sehr gut ist. Die Zahl der Polizeistellen muss sich nach dem konkreten Bedarf vor Ort richten. Sollten die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Maßregelvollzug nachhaltig negativ tangiert werden, ist deshalb bereits jetzt seitens der Stadt gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung die Forderung erhoben worden, eine der veränderten öffentlichen Sicherheitslage angepasste Unterstützung zu ermöglichen.

Inwiefern hat Winnenden für den MRV ein geeignetes Sicherheitskonzept?

Bisher besteht kein konkretes Sicherheitskonzept für einen Maßregelvollzug in Winnenden, da bisher lediglich ein Prüfantrag des Landes BW vorliegt. Dieses würde bei der Entscheidung einer Errichtung erstellt werden.

Wie sieht der Plan aus, wenn ein Patient aus der Lockerung nicht zurückkehrt? Wir wissen in der dargestellten Theorie macht sich der Patient auf und davon, aber gesucht wird er dennoch. Fliegen dann Hubschrauber über

unser Wohngebiet, begleitet von einem Polizeiaufgebot? Sind dann wieder Straßen gesperrt und die Kinder bekommen das dann alles wieder live mit?

Das ZfP würde sich in einem solchen Fall bereits wenige Minuten nachdem die Zeit des Freigangs überschritten ist, mit der Polizei in Verbindung setzen. Die Fahndung nach einer Person ist Aufgabe der Polizei. Die rasche Information der Bevölkerung würde über ein SMS-Push-Modul erfolgen.

Solche Einrichtungen (MRV) sind bekanntermaßen auch mit Konsum von Drogen in Verbindung zu bringen. Erst in diesem Jahr gab es eine positive Razzia in der nahegelegenen Flüchtlingsunterkunft. Wie soll die Umgebung hier geschützt werden (Drogendeal)?

Es ist bekanntermaßen kein erhöhter Drogenkonsum oder Drogenhandel in der direkten Umgebung durch den MRV nach § 64 zu erwarten. Patientinnen und Patienten werden regelmäßig hinsichtlich eines Drogenkonsums kontrolliert und jeglicher Konsum wird reglementiert.

Wie kann die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen auch zukünftig gewährleistet werden?

Der MRV nach § 64 hat keinen Einfluss auf die Gefährdung der Sicherheit von Kinder und Jugendlichen.